

## 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tröchtelborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. 2018 S. 74), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröchtelborn in der Sitzung am 26.02.2019 die folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tröchtelborn vom 22.03.1999 bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 22.03.1999 bis 14.04.1999, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.09.2010, bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 15.09.2010 bis 24.09.2010, wird wie folgt geändert:

Paragraf 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Paragraf 10 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufhalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 4) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses 15,00 € pro Sitzung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen erhalten für den Wahltag 40,00 € sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag 15,00 €.

### Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tröchtelborn tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Tröchtelborn, den 18.06.2019

Brand  
Bürgermeister

